

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers

---

---

---

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Eingangsstempel bitte nicht ausfüllen

**Markt Berchtesgaden**  
**- Wasserwerk –**  
**Rathausplatz 1**  
**83471 Berchtesgaden**

**Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Berchtesgaden**

Anlage 1: Lageplan und Kellergrundriss

Unter Bezug auf die beiliegenden Unterlagen beantrage/n ich/wir die Zustimmung

zum Neuanschluss  zur Änderung  zur Erweiterung des bestehenden Anschlusses

an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Berchtesgaden entsprechend den Bestimmungen der geltenden Wasserabgabesatzung mit dazugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung für das nachstehende Grundstück und die darauf vorhandenen und geplanten Anlagen.

**1. Bezeichnung des Grundstückes**

Gemeinde	Flurnummer	Gemarkung
<hr/>	<hr/>	<hr/>

**Straße, Hausnummer, PLZ, Ort**

---

**2. Grundstückseigentümer**

(bei mehreren Miteigentümern, die Gesamtschuldner sind, sind alle Miteigentümer mit Namen, Vorname und Anschrift anzugeben. Das gilt auch, wenn Eheleute Miteigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes sind.)

Name, Vorname	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
<hr/>	<hr/>
Telefon/Handy	E-Mail-Adresse
<hr/>	<hr/>

**Miteigentümer sind:**

Name, Vorname	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

**3. Name und Anschrift des ausführenden Installationsunternehmens:**

---

**Das Unternehmen muss im Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Versorgungsunternehmens eingetragen sein.**

--

Stempel und Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes des o.g. Installationsunternehmens

4. Beschreibung der besonderen Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Trink- oder Brauchwasser verwendet werden soll

4.1 Auf dem Grundstück sind vorhanden oder geplant:

Zahl der Wohngebäude		mit		Vollgeschossen
Zahl der Betriebsgebäude		mit		Vollgeschossen

**Die Gebäude enthalten**

	Wohnungen		
	Gewerbl. Räume	Art des Gewerbes	

**Auf dem Grundstück sind außerdem noch vorhanden oder geplant:**

Eigenwasserversorgungsanlage  ja  nein

Regenwassernutzung  ja  nein **ausschließlich zur Gartenbewässerung**  ja  nein

4.2 Befrage Größe der Hausanschlussleitung

(Bemessung nach DIN 1988 durch ausführenden Installateur oder Planer)

**Bemessung vom Wasserzähler bis Verteiler:**

Spitzenvolumenstrom Vs [in l/s] = \_\_\_\_\_

Nennweite Rohrleitung [in mm] = \_\_\_\_\_

5. Zustimmung des Grundstückseigentümers und Verpflichtung des Antragstellers

Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erteile ich als Grundstückseigentümer hiermit meine Zustimmung (nur erforderlich, wenn der Antragssteller nicht der Grundstückseigentümer ist.)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Ich verpflichte mich, alle Leitungs- und Verbrauchsanlage nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Es ist mir bekannt, dass mit den Installationsarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Wasserversorgung Markt Berchtesgaden zugestimmt hat.**

**Wenn Wasserversorgungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern, erklärt sich der Antragsteller bereit, die hierfür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

Absender:

---

---

---

---

Markt Berchtesgaden  
- Wasserversorgung –  
Rathausplatz 1  
83471 Berchtesgaden

**Fertigmeldung zum Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

Die mit Antrag vom \_\_\_\_\_ im Grundstück \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
; Grundstückseigentümer \_\_\_\_\_

angemeldete und von Ihnen zur Ausführung freigegebene Wasseranlage ist fertiggestellt, gespült und entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Satzungsbestimmungen des Marktes Berchtesgaden.

Auf dem oben genannten Grundstück sind außerdem noch vorhanden oder geplant:

- Eigenversorgungsanlage (Grundwasser- oder Quellwassernutzung)
- Dachablaufwassernutzung zur Toilettenspülung
- Dachablaufwassernutzung zur Gartenbewässerung
- Dachablaufwassernutzung bzw. Eigenwasserversorgungsanlage ist nicht vorhanden oder geplant

Der Einbau des Wasserzählers kann nunmehr im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer erfolgen.

---

Datum

---

Unterschrift des Grundstückseigentümers

---

Stempel und Unterschrift der ausführenden  
Installationsfirma

Markt Berchtesgaden  
- Wasserversorgung -  
Rathausplatz 1  
83471 Berchtesgaden  
Tel.: 08652-6006-62

### **Merkblatt und Hinweise für Wasseranschlüsse:**

#### **1. Grundlegendes**

Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Versorgungseinrichtung des Marktes Berchtesgaden muss mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Ausführungstermin erfolgen. Sollte sich die nächstgelegene Versorgungsleitung weiter als 100m vom betreffenden Grundstück befinden, ist eine Frist von mindestens 4 Monaten einzuhalten. Der Anschlussnehmer hat rechtzeitig für die Freimachung der Leitungsbaustrecken zu sorgen.

Zur Herstellung des Wasseranschlusses müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Versorgungseinrichtung des Marktes Berchtesgaden muss vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller und ausführenden Installateur unterschrieben sein
- Es muss ein Lageplan und ein Grundriss mit der gewünschten Lage des Wasserzählers beiliegen
- Der für die Unterbringung der Wasserzähleranlage bestimmte Raum (Kellerraum oder Zählerschacht) muss den allgemeinen Vorschriften entsprechen, d.h. insbesondere frostsicher und gegen Entwendung des Wasserzählers geschützt werden. Der Kellerraum bzw. Wasserzählerschacht muss jederzeit zugänglich sein.
- Der für den Leitungsgraben und den Erdaushub benötigte Platz muss in 3m Breite von Baugeräten, Materiallagerungen usw. für die Herstellung des Anschlusses freigemacht sein
- Erst durch eine 14tägige vorherige Verständigung des Wasserwerkes kann die Ausführung Ihres Anschlusses erfolgen

#### **2. Auszug aus §9 WAS: „Grundstücksanschluss“**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen

### **3. Auszug aus §10 WAS: „Anlage des Grundstückseigentümers“**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

### **4. Auszug aus §11 WAS: „Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers“**

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan
  - b) Der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
  - d) Im Falle des §4 Abs. 3 die Verpflichtung zu Übernahme der Mehrkosten
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich Ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1-4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## 5. Auszug aus §13 WAS „Abnehmerpflichten, Haftung“

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## 6. Auszug aus §19 WAS: „Wasserzähler“

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechselung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit in hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## 7. Auszug aus §8 BGS/WAS: „Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse“

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des §3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. §7 gilt entsprechend.

## **8. Wichtige Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen (Verbrauchsleitungen und Anlagen des Grundstückseigentümers)**

DIN EN 806	Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen
DIN EN 1717	Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen zur Verhütung von Trinkwasser-verunreinigungen durch Rückfließen
DIN 1988	Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen
DIN 2000	Zentrale Trinkwasserversorgung; Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen
DIN 3266	Armaturen für Trinkwasserinstallationen in Grundstücken und Gebäuden
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau
DIN 18012	Hausanschlussräume – Planungsgrundlagen
DVGW W 291	Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen
DVGW W 400	Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen
DVGW W551	Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlage; Technische Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen

Normblätter und Merkblätter sind bei der

Beuth-Verlag GmbH  
Am DIN Platz  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin  
erhältlich.

DVGW-Arbeitsblätter sind bei der

Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH  
Josef-Wirmer-Straße 3  
53123 Bonn  
erhältlich.